



**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

# Vereinsordnung

des Vereins Pfeilflug 1998 e.V. (nachfolgend Verein genannt)

## Vereinslogo

Das Vereinslogo ist folgendes:

Variante 1:



Variante 2:



Variante 3:



Variante 1 ist mit weißem Untergrund zu benutzen, Variante 2 mit rotem Untergrund. Variante 3 ist für die schwarz/weiße Darstellung zu benutzen.

## Vereinskleidung

Die Vereinskleidung besteht dem Vereinsshirt sowie einer schwarzen Sporthose, Frauen dürfen auch einen schwarzen Rock tragen.

Die Hose bzw. der Rock muss mindestens so lang sein, dass bei seitlich angelegten Armen die Hose oder der Rock unterhalb der Fingerspitzen endet.

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet bei öffentlichen Anlässen sowie wenn es gilt, sich als Mitglied des Vereins darzustellen, Vereinskleidung zu tragen (wenn vorhanden).

## Informationen für die Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft im Verein erhält das Mitglied Kenntnis über die verschiedenen satzungsgemäßen Ordnungen im Verein. In den Ordnungen sind Regelungen / Ausführungsgebote und Ergänzungen zur Satzung aufgeführt.

Die Ordnungen sind auf der Homepage zugänglich.

Alle Ergänzungen / Änderungen sind auf der Homepage und per E-Mail bekannt zu geben.



## **Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

Eine Änderung ist ab dem Datum der Annahme Teil der Vereinsordnung und ersetzt den geänderten Passus sofort.

Jedem Mitglied steht das Recht die Satzung sowie alle Ordnungen und deren eventuelle Ergänzungen auf Verlangen beim Vorstand in ausgedruckter Form einzusehen.

-

### **Zusätzliche Informationen für die Mitglieder**

Auf der Homepage und per E-Mail werden zusätzlich folgende Informationen an die Vereinsmitglieder verteilt:

- Protokolle von Mitgliederversammlungen (nicht auf Homepage)
- Termine für Arbeitseinsätze
- Termine für Turniere
- Sonstige Termine des Vereinslebens

Zur Verteilung dieser Informationen an die Mitglieder, wird die bei der Anmeldung angegebene E-Mailadresse genutzt.

### **Bereitstellung von Mitteln und finanzielle Vergütung**

#### **Zu § 2 e der Vereinssatzung:**

Der Verein stellt Mittel bereit um seine Mitglieder bei der Teilnahme an Wettbewerben und Turnieren des Bogenschießsportes zu unterstützen. Die Mitglieder haben Anspruch auf:

- die vor Antritt der Veranstaltung/Turnieres/Meisterschaft von der Mitgliederversammlung genehmigten Kosten, (wie zum Beispiel Startgelder) wenn die Teilnahme durch den Verein ausgeschrieben wurde
- Startgebühr für die Teilnahme an Bogensportwettbewerben des Kreisschützenverbandes Wolfsburg, des Niedersächsischer Sportschützenverband, des Deutschen Schützenbundes sowie der World Archery Federation
- eine finanzielle Unterstützung für Reise- und Hotelkosten minderjähriger Schützen des Vereins bei Teilnahme an Wettkämpfen der vorgenannten Verbände auf Beschluss des erweiterten Vorstandes
- Eventuelle Startgebühren in anderen Verbänden, wenn der erweiterte Vorstand dem zustimmt.
- Benutzung des Vereinsmaterials beim Training und Wettkämpfen



**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

### **Zu § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung:**

Als Nachweis ist der original Kassenbeleg bzw. die Quittung im Original vorzulegen. Ist dies nicht möglich, so ist ein Eigenbeleg einzureichen. Dieser ist zusätzlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegenzuzeichnen.

Es werden nur Auslagen erstattet, die durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung genehmigt wurden. Nach Möglichkeit sollte der Kassenwart im Voraus über geplante Auslagen informiert wurde.

### **Zu § 3 Abs. 7 der Vereinssatzung:**

Die Vergütung für Vorstandsposten ist wie folgt:

- Derzeit gibt es keine Vergütung für die Vorstandsposten.

## **Ehrenmitgliedschaft**

### **Zu § 6 Abs. 11 der Vereinssatzung:**

Die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorstandsmitglied stellt eine besondere Würdigung der dem Verein erwiesenen Treue und der im Vorstand geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeit dar. In seiner Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung und der Darstellung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit hat der erweiterte Vorstand auf Antrag eines Berechtigten das Recht, aus schwerwiegenden Gründen die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenvorstandsmitgliedschaft eines Einzelnen im Verein zu verweigern bzw. zu entziehen.

## **Überlassung von Vereinsmaterial zur privaten Nutzung**

### **Zu §7 Abs. 1 b**

Alle Mitglieder die zur Schießaufsicht geeignet sind (erfahren, volljährig, zuverlässig, sowie in den Schießregeln für das Bogenschießen unterwiesen) erhalten das Recht, gegen Zahlung eines Obolus an den Verein das Material und die Räumlichkeiten des Vereins, im Rahmen der Mitgliederwerbung, mit Verwandten, Bekannten, Kollegen, etc. zu nutzen.

Der Obolus beträgt 1€ pro Teilnehmer und Stunde.

Die Veranstaltung ist beim 1. Vorsitzenden anzumelden und wird im Jahreskalender auf der Homepage eingetragen. Wer zuerst anmeldet, bekommt bei Überschneidungen den Zuschlag.

Offizielle Trainingszeiten haben Vorrang vor privaten Veranstaltungen.

Alle auftretenden Materialschäden sind durch das Vereinsmitglied zu tragen.



**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

Das mietende Vereinsmitglied genießt Hausrecht für die Dauer der Veranstaltung.  
Einzigste Ausnahme: Beeinträchtigung der Sicherheit

Die Abrechnung erfolgt über den Schatzmeister.

### **Zu § 7 Abs. 1 d der Vereinssatzung:**

Mitglieder, die zu Wettkämpfen gemeldet sind, jedoch zum Start nicht antreten, haben das vom Verein entrichtete Startgeld zurückzuzahlen.

### **Zu § 7 Abs. 1 e der Vereinssatzung:**

Mitglieder, die zu Aus- und Weiterbildung gemeldet sind, jedoch an dieser nicht teilnehmen, haben die vom Verein entrichtete Teilnahmegebühr zurückzuzahlen. Dies gilt analog, wenn die Mitglieder innerhalb von 3 Jahren nach der durch den Verein bezahlten Aus- und Weiterbildung gemäß §9 Abs. 1 b-c die Mitgliedschaft kündigen oder von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **Arbeitsdienst**

### **Zu § 8 Abs. 1 g der Vereinssatzung:**

Der Verein führt ab dem 1. Januar 2015 einen Arbeitsdienst nach folgenden Regeln ein:

#### **1. Personenkreis**

Alle aktiven Mitglieder im Alter von 18 bis 65 Jahren sind verpflichtet Arbeitsdienststunden zu leisten. Hiervon ausgenommen sind Menschen mit Invalidität und schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung größer 50%

Bei begründetem, schriftlichem Antrag ist eine Befreiung möglich. Über die Befreiung entscheidet der Gesamtvorstand.

Jedes nach vorgenannter Regelung verpflichtete Mitglied leistet im Jahr 5 Arbeitsstunden. Eine Arbeitsstunde hat den Wert von 5,00 Euro.

Kinder und Jugendliche können während der Trainingszeiten entsprechend ihrer körperlichen Eignung zu Ordnungs- und/oder anderen dem vereinszweckdienenden Tätigkeiten aufgefordert werden.

#### **2. Arbeitsdienststunden**

Arbeitsdienststunden sind nur solche Stunden oder Sachleistungen, die für die vom Verein festgelegten Arbeitsdienstmaßnahmen geleistet wurden.

Die Festlegung der Reihenfolge welche Arbeiten zu erledigen sind, trifft der Platz- und Gerätewart.



## **Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

### **3. Ableistung der Arbeitsdienststunden**

Die Ableistung der Arbeitsdienststunden hat in dem Geschäftsjahr zu erfolgen. Eine Übertragung auf andere Geschäftsjahre ist im Voraus statthaft. (Sparbuchprinzip) Die Übertragung auf andere arbeitspflichtige Personen ist zulässig.

### **4. Arbeitsdienstzeiten**

Die Festlegung der Arbeitsdienstzeiten erfolgt durch den erweiterten Vorstand und wird den Mitgliedern über den Jahreskalender auf der Homepage sowie per E-Mail mitgeteilt. Die zum Arbeitsdienst verpflichteten Personen haben sich unaufgefordert bei der Arbeitsdienstleitung zu melden, um ihren Einsatz abzustimmen.

Ausweichtermine/Ersatztermine können zwischen dem Vorstand-und/oder dem Platzwart und Ausführenden vereinbart werden.

### **5. Rückvergütung des Arbeitsdienstgeldes**

Durch die Ableistung von Arbeitsdienststunden entfällt, bzw. verringert sich der Betrag des zu zahlenden Arbeitsdienstgeldes. Bei Überschreitung der unter 1. festgelegten Arbeitsstunden besteht Anspruch auf Übertragung ins nächste Jahr. Eine Rückvergütung in Form von Geldbeträgen ist nicht möglich.

Verantwortlich für die Einhaltung / Dokumentation der geleisteten Stunden ist der Platz- und Gerätewart. Er darf diese Pflicht in Abstimmung mit den 1. oder 2.

Vorsitzenden terminbezogen delegieren bzw. in Absprache mit dem Gesamtvorstand komplett delegieren.

Bei Sachleistungen erfolgt die Rückvergütung, gewandelt in der Anzahl von Stunden, durch Vorlage einer Rechnung oder Quittung.

### **6. Aussetzung des Arbeitsdienstes**

Der Gesamtvorstand kann in der ersten Versammlung des Geschäftsjahres beschließen, dass der Arbeitsdienst für das jeweilige Geschäftsjahr ausgesetzt wird.

## **Aufgabenbeschreibung Vorstands**

### **Zu § 13 der Vereinssatzung:**

Die Aufgabenbeschreibung des Gesamtvorstandes ist wie folgt:

#### **1. Vorsitzender (Vertreter nach § 26 BGB)**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

Er hat für die Einhaltung der Vereinssatzung zu sorgen.



**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

## 2. Vorsitzender (Vertreter nach § 26 BGB)

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

Er nimmt die Aufgaben für den 1. Vorsitzenden nach Vereinbarung bzw. dessen Abwesenheit wahr.

## Schatzmeister (Vertreter nach § 26 BGB)

Der Schatzmeister vertritt den Verein im Sinne der Satzung gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist für die Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich.

## Sportleiter

Der Sportleiter ist verantwortlich für die Planung und vorschriftsmäßige Durchführung von Trainingsschießen und sportlichen Wettkämpfen aller Disziplinen

## Protokollführer

Der Protokollführer ist verantwortlich für alle den Verein und Vorstand betreffenden Protokolle.

## Platz- und Gerätewart

Der Platz- und Gerätewart ist verantwortlich für Erhalt, Pflege, Reparatur und Erneuerung von Schießsportanlagen, technischen Einrichtungen, Sportgeräten und Ausrüstung.

Er organisiert und beaufsichtigt das Einhalten der Arbeitsstunden.

## Pressewart

Der Pressewart ist die Verbindung zur Presse und verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit.

Die detaillierte Aufgabenbeschreibung wird in einer Geschäftsordnung ausgeführt, die sich der Gesamtvorstand erlässt.

## Finanzielle Kompetenzen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

Sämtliche Vereinsmitglieder sind angehalten, sich bei den Bedürfnissen für ihre Ressorts an die im jeweiligen Haushaltsplan vorgegebenen Beträge zu orientieren und diese nicht zu überschreiten.

Bei Überschreitungen des Haushaltsplanes sind diese bis zum Betrage von 500,-€ vom geschäftsführenden Vorstand, darüber hinaus bis 1000,-€ vom Gesamtvorstand und darüber von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.



**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

Ausgaben jeglicher Art sind grundsätzlich zeitnah, möglichst im Voraus dem Schatzmeister anzuzeigen.

## Ablauf von Versammlungen

### Zu § 14 der Vereinssatzung -

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zum Vortrag, zur Beratung und zur Abstimmung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

Zu erledigten Anträgen erhält keiner mehr das Wort, es sei denn, dass mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.

Der 1. Vorsitzende ist der Leiter aller Versammlungen des Vereins sowie der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Im Falle einer Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle. Ist auch dieser abwesend, übernimmt der 3. Vorsitzende diese Funktion. Sollten alle 3 Vorstandsmitglieder verhindert sein, fallen die genannten Versammlungen bzw. Sitzungen aus und sind neu anzuberäumen.

Der Leiter einer Versammlung ist für den ordentlichen Verlauf einer Versammlung verantwortlich. Bei Wortmeldungen ist nach der Reihenfolge der erfolgten Meldungen das Wort zu erteilen. Der Leiter hat wiederum das Recht, das Wort zu entziehen. Er hat außerdem das Recht, bei groben Verstößen gegen die Ordnung der Versammlung, Mitglieder von der Versammlung auszuschließen und des Versammlungsraumes zu verweisen. Der Leiter kann darüber hinaus die Versammlung zwecks Beratung im Vorstand bzw. erweiterten Vorstand unterbrechen oder aber auch ganz beenden, wenn ein Abbruch unumgänglich ist. Der Grund des Abbruchs bzw. der Unterbrechung ist anzugeben. Ein neuer Versammlungstermin ist dann den Mitgliedern bekannt zu geben.

Das Protokoll einer Versammlung ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen:

Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern per E-Mail zugesandt.

Das Protokoll einer Vorstandsversammlung kann auf Verlangen beim Vorstand in ausgedruckter Form eingesehen werden.

Über den Umfang der Protokolle entscheidet der Gesamtvorstand.

### Zu § 16 Abs. 3 der Vereinssatzung

Aufgrund des § 16 Abs. 2 der Vereinssatzung sind bei Wahlen in den Vorstand offene sowie geheime Abstimmungen möglich. Bekanntlich können auf Antrag geheime Wahlen beschlossen werden, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten



## **Pfeifflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeifflug1998.de/>

Mitglieder dieses verlangt. Diese 2 Möglichkeiten müssen in den Vorbereitungen zu einer Vorstandswahl Rechnung getragen werden.

Der Ablauf gestaltet sich wie folgt: Mit der Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen in der Tagesordnung sind alle Mitglieder aufgefordert, ihre Wahlvorschläge (ggf. ohne Angabe des Absenders) bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen. Die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder werden bereits im Vorfeld auf den Wahlzetteln eingetragen.

Vor Beginn der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt. Dieser stellt zunächst fest, in welcher Form gewählt werden soll.

Eine offene Wahl gestaltet sich wie folgt: Die lt. Satzung zu wählenden Vorstandsämter bzw. Ämter des erweiterten Vorstandes sind auf dem Wahlzettel vorgegeben und die im Vorfeld bestimmten Kandidaten sind aufgeführt.

Vor Beginn des Wahlvorganges haben die Mitglieder die Möglichkeit, sich intensiv über die zur Wahl anstehenden neuen Vorstandsmitglieder zu orientieren. Zu diesem Zeitpunkt können auch noch spontane Meldungen zu Kandidaturen erfolgen. Dafür sind auf dem Wahlzettel Freizeilen für jedes Amt vorzusehen.

Danach erfolgt die Wahl der Ämter in der Reihenfolge, wie sie in §132 Abs. 1 der Vereinssatzung aufgeführt sind. Hierzu werden die Kandidaten alphabetisch aufgerufen und die Mitglieder treffen durch Handzeichen oder Nichthandzeichen ihre Wahl.

Durch einen gewissenhaften Zählvorgang sind die Stimmen festzustellen und durch Gegenkontrolle zu bestätigen.

Bei einer geheimen Wahl sind von den Mitgliedern die Kandidaten auf dem Wahlzettel anzukreuzen.

Die Auszählung erfolgt offen und übernimmt in beiden Fällen der Wahlleiter.

Die somit gewählten Vorstandsmitglieder, ob aus dem offenen oder geheimen Wahlvorgang, werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen. Wird dies bejaht, so nehmen zusammen übrigen Vorstandsmitgliedern ihre lt. Geschäftsordnung vorgegebenen Aufgaben wahr.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können nicht selbst ihre Stimme abgeben. Sie können ihre Stimme aber an einen Erziehungsberechtigten übertragen, der dann für sie bei einer Wahl abstimmt.

Mitglieder über 16 Jahren können ihre Stimme nicht übertragen.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme sowie ggf. die Stimmen der Kinder und Jugendliche die es vertritt. Der Kandidat, der die einfache Mehrheit auf sich vereinigt, gilt als gewählt.





**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

## Zu § 17 Abs. 3 der Vereinssatzung

Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt wird. Der Dienstältere scheidet jeweils nach zwei Jahren aus. Eine Wiederwahl ist möglich.

## Trainer

Der Vorstand schlägt das Einstellen eines Trainers vor. Über diesen Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der erweiternde Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Der Trainer darf auch dann eine Vergütung erhalten, wenn er gleichzeitig ein Vorstandsamt bekleidet, da seine ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand nicht im Widerspruch zu einer Vergütung seiner Trainertätigkeit steht.

## Trainingszeiten und –ort

Das Training wird auf dem Gelände der Regenbogenschule Wolfsburg, Dessauer Straße 1, 38444 Wolfsburg durchgeführt.

Während der Sommersaison von April bis September findet das Training auf unserem Schießplatz-an der Schule im Freien statt.

In der Wintersaison von Oktober bis März trainieren wir in der Sporthalle.

Das Training findet zu folgenden Zeiten statt:

### Sommersaison

- Montag, 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr
- Mittwoch, 17:30 Uhr bis 19.30 Uhr
- Freitag, 17:30 Uhr bis 19:30 Uhr

### Wintersaison

- Dienstag, 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Sonntag, 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr

### Außerplanmäßiges Training

Zusätzlich zu den vorgenannten Zeiten können außerplanmäßig weitere Trainingstermine, zum Teil auch an anderem Ort, durchgeführt werden. Dazu zählen zum Beispiel Trainingseinheiten für das Feldbogen und das 3D Schießen. Diese Termine werden im Jahreskalender auf der Homepage sowie per E-Mail angekündigt.



**Pfeilflug 1998 e.V.**

<http://www.pfeilflug1998.de/>

## Schießaufsicht

Die Schießaufsicht muss volljährig, zuverlässig und sachkundig sein. Soweit Kinder und Jugendliche am Schießen teilnehmen, muss sie außerdem für deren Obhut besonders qualifiziert sein.

Die Namen der Schießaufsicht müssen vor Beginn des Schießens an sichtbarer Stelle durch Anschlag bekannt gemacht werden.

Aufgabe der Schießaufsicht ist, für die Einhaltung der Schießstandordnung des Vereins zu sorgen und ist verantwortlich für die Führung des Trainingsbuches.

## Trainingsbuch

Zu jedem Training sind im Trainingsbuch die Namen der Schießaufsicht sowie aller Teilnehmer des Trainings zu vermerken. Weiterhin sind besondere Vorkommnisse, zum Beispiel Unfälle, einzutragen. Die Informationen dienen dem Nachweis der Anwesenheit um im Falle der Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen die Teilnahme belegen zu können.

## Ehrenordnung des Pfeilflug 1998

Die Ehrenzeichen des Vereins sind:

- die goldene Ehrennadel (wird an Ehrenmitglieder vergeben, siehe § 6 der Vereinssatzung)
- die silberne Ehrennadel (wird bei 25-jähriger Mitgliedschaft verliehen)

Die vorgenannten Ehrenzeichen werden an Mitglieder des Vereins verliehen.

Über diesen internen Verleihungsmodus hinaus können in Ausnahmefällen bei besonderen Verdiensten um die Belange des Vereins und des Bogensports sowie auch in der Öffentlichkeitsarbeit die Verdienstnadel des Vereins verliehen werden.

Sollte ein Ehrenzeichenträger sich nach der Auszeichnung vereinschädigend verhalten, so kann ihm dieses Ehrenzeichen durch das verleihende Organ aberkannt werden.

Diese Verleihungen werden vom Vorstand beschlossen und bedürfen nicht der Beurkundung.

## Vereinsordnung / Änderungen

Die Vereinsordnung kann nur durch Beschlüsse einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen bzw. geändert werden.